

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-624-2

Datum:
23.05.2022

Stadt Tornesch: Aufstellung des B-Plans Nr. 105 und der 52. F-Planänderung "Erweiterung Businesspark (Oha II). Beteiligung gem. § 4 a Abs.3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Am 22.05. war der Tag der Artenvielfalt. So wurde der Tag genutzt, um eindringlich darauf hinzuweisen, dass es um die Artenvielfalt sehr schlecht steht. Über 70% von mehr als 2.000 untersuchten Pflanzenarten befinden sich deutschlandweit im Rückgang. Täglich werden unzählige Bodenlebewesen unter Asphalt, Beton und Pflastersteinen begraben. Dabei spielt neben der Landwirtschaft vor allem der Flächenverbrauch eine wesentliche Rolle. Die Geologin, Frau Köbel-Knabner von der TU Münschen sagt dazu: „In Deutschland haben wir allgemein gute Böden und sehr junge Böden, und durch die Eiszeiten auch einfach super fruchtbare Böden. Wenn man in andere Länder geht, dann lernt man erstmal zu schätzen, was ein guter Boden eigentlich wert ist. Und empfindet das als besonders schade, wenn das dann verschwindet durch die ganzen Baustellen und diese hektarweise Landnutzung.“

30 Hektar Boden verschwinden in Deutschland jeden Tag unter Asphalt, Beton oder Pflastersteinen. Für neue Wohnhäuser, Gewerbegebiete, Parkplätze, Straßen. Ein artenreicher Lebensraum wird begraben.

„Wir leben von den Böden, so ist es einfach. Und der Boden ist uninteressant, ist feucht und schmodderig und macht uns dreckig. Und die Tiere, die darin leben, ekeln uns vielleicht noch an. Da hat der Boden einfach schlechte Karten und wenig Fürsprecher.“

Volkmar Wolters, Direktor des zoologischen Instituts und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität im Landwirtschaftsministerium: „Wir haben für fruchtbaren Böden keine Ausgleichsmaßnahmen im Grunde. Oder Sie müssen eben die Fläche fünfmal so groß oder dreimal so groß machen, um ein gleiches Ertragspotenzial zu haben. Und dann haben Sie auch die dreifache Belastung durch Bewirtschaftung. Vielleicht müssen Sie da auch mehr Pestizide, mehr Dünger einsetzen, um das überhaupt auf das Niveau zu heben. Also es ist unverantwortlich, einen hoch produktiven Boden zu versiegeln.“ Bedroht sind fast 40 Prozent der Regenwurmarten, 24 Prozent der Doppelfüßer- und 22 Prozent der Asselarten. Allerdings ist die Datenlage dünn, vor allem was die Winzlinge im Boden betrifft. Zum Beispiel sind schätzungsweise nur etwa die Hälfte der Milbenarten und nur ein Prozent der Bodenmikroben bekannt. Es ist zu fürchten, dass Arten verloren gehen, bevor überhaupt jemand von ihrer Existenz weiß.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Wir müssen eine andere Bodenpolitik betreiben. Dabei sind auch die Kommunen gefordert, wertvoller Boden darf nicht zugunsten vermeintlicher Gewerbesteuerereinnahmen „geopfert“ werden. Drohende Hungersnöte durch Kriege und durch den Klimawandel betreffen uns. Wir müssen den gewachsenen Boden erhalten und pflegen. Ein „Weiter so“ darf und kann es nicht mehr geben., das Erdklima ist an der Grenze. Wir müssen Maßnahmen ergreifen, die den Klimawandel stoppen, Überschwemmungen vermeiden, die Ernährungsfrage klären sowie die Biodiversität fördern. Eine wirksame und nachhaltige Maßnahme ist der Stopp des Flächenverbrauchs.

52. Änderung Flächennutzungsplan

Der BUND SH stimmt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2020 und vom 19.08.2021.

Im F-Plan sind unterschiedliche Angaben zum Abstand der Bebauung zu den Knicks getroffen worden. Sie variieren von 12 Meter bis zu 70 Meter? Bitte prüfen!

Begründung

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

In den Unterlagen steht: „Die Wohnnutzung soll planerisch nicht forciert werden, so dass hier eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird.“ – Bitte ändern! Es wird eine Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen bzw. die bisherige Ausweisung wird beibehalten. Es ist geplant, dass es keine gewerbliche Baufläche geben wird.

4 Städtebauliche Darstellungen im F-Plan

Wir begrüßen den Bestandsschutz des artenreichen Gartens. Es wird folgendermaßen formuliert: „Da das Grundstück umfassenden Gehölzbestand aufweist, soll es nicht bebaut werden.“ Diese Aussage fehlt in den Festsetzungen der Satzung. Die Ziele für dieses Grundstück sind: Stabilisierung des Klimas in Ahrenlohe und Schutz bzw. Förderung der Biodiversität.

5.2 Gebietsinterne Gliederung

Im letzten Satz steht: „An der Ahrenloher Str. sind aufgrund des dort befindlichen Knicks vornehmlich Stellplätze vorgesehen.“ – Die Parkplatz-Idee war doch zugunsten des Dunkel-Korridors aufgegeben worden? Bitte diesen Abschnitt mit den Aussagen aus dem B-Plan aktualisieren.

7.4 Entwässerung

Laut Unterlagen ist das von öffentlichen Verkehrsflächen (Planstr. A) abfließende Niederschlagswasser ... qualitativ zu behandeln. Die Behandlung muss den technischen Anforderungen an die Behandlung von Niederschlagswasser aus Gewebegebieten genügen.“ Wie soll das konkret umgesetzt werden? Sind Versickerung und Mulden-Rigolen ausreichend? Wo findet die Qualitätsüberprüfung der Behandlung statt?

8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen

Bitte korrigieren: bebaute Grundstück. in Form eine - Hier wurde ein Satz nicht vollständig gelöscht.

ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Eine Verständnisfrage zum letzten Absatz: „Die Neuplanung überlagert vollständig die landwirtschaftlich genutzten Flächen ... sowie das gärtnerisch genutzte Grundstück.“ Ist das Wohngrundstück mit der gärtnerischen Nutzung gemeint?

Der Begriff der „Ökologischen Lebensraumfunktion“ ist missverständlich. Sie ist mehr als ein Dunkelkorridor und aufgehängte Kästen. Es ist zwingend notwendig, in dem Lebensraum alles bereit zu stellen, was der Organismus zum Leben braucht. Es gehört vieles mehr zu einer Daseinsvorsorge – Wasser, Nahrung, Schutz, Erholung, Ruhe, Brutstätten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auch hier wieder die Angabe, es wären 70 Meter Abstand der Baugrenzen zu den Knicks vorgesehen. Bitte korrigieren.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bitte korrigieren: Da jedoch zureichende Anhaltspunkte... und - Im vorletzten Satz ist keine vollständige Löschung eines Satzfragmentes vorhanden: werden. durchgeführt worden.

Bebauungsplan Nr. 105

Auch hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2020 und vom 19.08.2021. Die erneute Auslegung des B-Planes Nr. 105 enthält einige positive Veränderungen gegenüber der Ursprungsplanung. Doch wir werden dem Bebauungsplan Nr. 105 auch weiterhin nicht zustimmen. Es bleiben die erheblichen Eingriffe in den Boden und des Naturhaushaltes. Die Verkehrsproblematik bleibt ungelöst, es muss z.T. erhebliche Bodenaustausch vorgenommen werden. Auch der Fledermausschutz ist u.a. nicht ausreichend, so sehen wir die Durchsetzbarkeit der Dunkelkorridore kritisch. Gewerbe lebt von der Werbung, gerade die beleuchteten Anlagen haben stark zugenommen. Bislang konnten sich Flora und Fauna vergleichsweise ungestört dem Leben widmen. Das wird mit der geänderten Nutzung vorbei sein. Wir verweisen auch hier auf unser Eingangsstatement.

In unserer Stellungnahme gehen wir noch darauf näher ein.

Begründung

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Es besteht eine Diskrepanz in den Aussagen zu 4.3.1 Grundflächenzahl und 4.7 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und Lagerflächen Dort heißt es, Stellplätze wären auch außerhalb der bebaubaren Grundstücke möglich, unter 4.3.1 heißt es hingegen, Stellplätze würden auf die Grundflächenzahl angerechnet.

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Unsere Kritikpunkte in unser Stellungnahme zu den bebaubaren Grundstücksflächen haben sich nicht geändert. Wir halten weiterhin einen Mindestabstand von der Baugrenze von mindestens 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar.

Die Straßenbäume sollen in Mulden mit 2,5 Metern Breite gepflanzt werden. Erfahrungsgemäß wird in den Mulden geparkt, der Boden dadurch verdichtet, so dass die Mulden ihrer Funktion nicht nachkommen können und die Wurzelnd er Bäume geschädigt werden. Unser Vorschlag lautet: in die Mulden Findlinge platzieren, um das „wilde“ Parken zu unterbinden.

4.10.1 Nutzung der Solar- und/oder Windenergie

Wir begrüßen die Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien sehr, ebenso die nachfolgenden Festsetzung für die Nutzung von Wärme und/oder Kälte aus Produktionsprozessen. Zur Photovoltaik: Module können auch mit Wandsystemen genutzt werden.

4.10.2 Nutzung von Wärme und/oder Kälte aus Produktionsprozessen

In dem Kapitel zur Nutzung von Fernwärme wird eine Befreiung in Härtefällen zeitlich begrenzt. Die dort angeführten Gründe für eine Befristung sollten auch für mögliche Befreiungen der Energieversorgung aus Produktionsprozessen gelten.

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (1) und (2)

Sowie 11.3 Schutz von Bäumen

Leider ist bei Bauarbeiten immer wieder mangelhafter oder sogar fehlender Baumschutz zu beobachten. Daher listen wir hier die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Bäume bei Bauarbeiten auf (Auszug aus der Checkliste GalaBau):

- **Abstimmung aller Maßnahmen vor Baubeginn:** Abstimmung über notwendige Aufastungen oder aus bautechnischen Gründen auftretende notwendige Rückschnitte im Kronenbereich (z.B. Einhaltung des Lichtraumprofils von Saugbaggern). Dabei Schwenkbereiche beachten! Vor dem Baubeginn sollte auch eine Wurzelortung vorgenommen werden, um eventuell die Planung daraufhin anzupassen und gegebenenfalls zu verändern (z.B. für die Versetzung von Fundamenten, Umplanung von linearen Fundamenten zu Punktfundamenten, Einbau von Wurzelbrücken). Das Ziel ist immer, Wurzelkappungen in jedem Fall zu vermeiden. Dafür muss im Vorfeld die Lage der Wurzeln genau bekannt sein.
- **Aufstellen von ortsfesten Schutzzäunen** für die Dauer des Baustellenbetriebs, die idealerweise den gesamten Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) abgrenzen
- **Stammschutzvorrichtungen setzen!** Als Maßnahme gegen mechanische Schäden, Stammschutz nicht auf die Wurzelanläufe
- **Äste verletzungsfrei hochbinden**, dabei die Kontaktstellen abpolstern
- **Nichts eigenmächtig machen:** Keine Rückschnitte, Aufastungen sowie Kappungen im Kronenbereich selbsttätig vornehmen!
- **Kein konventioneller Baggereinsatz im Wurzelbereich!** Grabungen im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger vorgenommen werden.
- **Freigelegtes Wurzelwerk schützen!** Es muss mit Jute oder Frostschutzmatte abgedeckt und bei frostfreier Witterung feucht gehalten werden.
- **Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden.** Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
- **Schnitte nur durch Fachbetriebe:** Im Ausnahmefall notwendige Schnittmaßnahmen an Wurzeln über 2 cm dürfen nur durch Fachbetriebe für Baumpflege ausgeführt werden und müssen in einem Wurzelprotokoll dokumentiert werden.
- **Wurzelprotokoll anlegen:** Wurzelverletzungen ebenfalls in einem Wurzelprotokoll festhalten.
- **Bodenverdichtung vermeiden:** Keine Verdichtung des Bodens durch Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen und Containern, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m).
- **Vegetationsschutzplatten verplanen und verlegen:** Keine Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, stattdessen Verwendung von Druckminderungsplatten.

- **Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich**, keine Versiegelung.
- **Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.**
- **Schonende Verfahren zum Verlegen von Leitungen anwenden:** Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich von Bäumen möglichst durch Unterfahren und Horizontalspülbohrverfahren durchführen.
- **Wurzeln feucht halten:** Das Trockenfallen von Wurzelbereichen muss verhindert bzw. durch konsequente Bewässerung ausgeglichen werden.
- **Gleichgewicht von Krone und Wurzelsystem herstellen:** Bei Verlust der Wurzelmasse muss immer ein Ausgleichsschnitt in der Krone durch Fachbetriebe für Baumpflege durchgeführt werden.

6.1.1 Knickerhalt - Maßnahmenfläche (1)

Für die Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich der Bäume, des Knicks ist folgendes zu beachten:

Zum Schutz des Baums sollte ein gewisser Abstand – mindestens 2,5 Meter von der Stammachse – eingehalten werden. Dabei ist zu bedenken, dass dort, wo Wurzeln gekappt werden, verstärktes Wurzelwachstum einsetzt, das die frisch verlegten Leitungen gefährden kann. Der Abstand darf also gerne etwas großzügiger gewählt werden. (Erfahrungen sowie die Ergebnisse diverser Forschungsvorhaben sowie weiterer Regelwerksarbeit sind in das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) eingeflossen. Textgleich sind erschienen das DVGW-Merkblatt GW 125 und das Merkblatt FGSV Nr. 939.)

6.1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (4) sowie

6.1.5 Pflege der Knicks und Feldhecken

6.7 Unversiegelter Grundstücksanteil

Aus Gründen des Insektenschutzes ist die Mahd der Flächen nur mit einem Balkenmäher vorzunehmen. Nochmals die Anregung, Mäharbeiten im Gebiet zeitlich versetzt vorzunehmen, damit es nicht durch großflächiges Abmähen der Vegetation zu einem Einbruch der Insektenpopulation kommt. Fledermäuse fliegen hier, weil es hier etwas zum Fressen gibt. Ohne Insekten macht auch ein Dunkelkorridor keinen Sinn!

6.2 Artenschutz

6.2.5 Empfehlungen

Zum 01.03.2022 wurde das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSch) erlassen. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden. Daher sind die Empfehlungen zu streichen und als Festsetzung zu formulieren.

6.3 Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

Wir begrüßen die Fristsetzung der Pflanzgebote sehr.

6.3.2 Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken sowie

6.3.3 Stell- und Parkplatzbegrünung

Wir empfehlen für die Baumpflanzungen die Qualität 3 x v zu wählen. Bei den Stell- und Parkplätzen sind die Pflanzinseln mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren zu schützen.

Da für 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (bzw. mehrere kleinkronige Laubbäume) zu pflanzen sind, ergibt sich ein Konflikt. Die Bäume sollten nicht „Architektenpetersilie“ und greenwashing sein, sondern auch einen praktischen Nutzen haben und die Stellplätze beschatten. Falls es absehbar ist, dass sich die großkronigen Bäume bei Platzmangel nicht ausreichend entwickeln können, dann sollten die Stellplätze eher mit PV-Anlagen beschattet werden.

6.4 Dachbegrünung

Wenn auf den Link (http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Bodenschutzleitfaden-called_by-pinneberg15centum-original_page-5646-original_sitepinneberg-view_image-1.pdf) für den Leitfaden des Kreises geklickt wird, führt es zu einer unbekanntem Domain.

Eine Ergänzung zu den Anmerkungen der unteren Bodenschutzbehörde: Bei der Nutzung der geschaffenen Rückhaltekapazitäten auf den Grundstücken für die Wasserhaltung sei auf den sehr hohen Eisengehalt des Grundwassers hingewiesen (Verfärbungen bzw. Ablagerungen auf Pflanzen oder z.B. bei den Fischen an den Kiemen).

6.5 Fassadenbegrünung

Bitte korrigieren: Dachbegründung und geleichen

6.6 Begrünung Lärmschutzanlagen

Bepflanzung von Lärmschutzwänden soll nur dort nicht vorgenommen werden, wo die Flächen nicht zur Energiegewinnung dienen – Wir nochmals darauf hin, dass es Lärmschutz auch transparent zur Belichtung/ Einsehbarkeit dahinter liegender Bereiche gibt und diesbezüglich eine gewisse Flexibilität ratsam wäre ((Frauen-)Parkplätze, Fahrradstellplätze ...).

8.1 Verkehrsuntersuchung

Es wird nicht deutlich, wie die desolate Verkehrssituation gelöst werden soll. Für weitere Abbiegespuren müssten beidseitig der Ahrenloher Straße Flächen hinzugenommen werden. Dann ist auch davon auszugehen, dass es zu einer höheren Anzahl an Schwerlastverkehr von und zu dem Plangebiet geben wird. Die Straße ist laut Gutachten bereits jetzt überlastet. Wir halten die Verkehrsproblematik für ungelöst. Zu befürchten ist der Wegfall des Baumbestandes beidseitig der Ahrenloher Straße. Hier sind Lösungen gefragt, die vorrangig den Klimaschutz berücksichtigen.

8.2 Innere Erschließung

Wie verweisen nochmals auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2021 mit dem Hinweis auf einen möglichen Konflikt der Baumkronen und dem LKW-Verkehr. Leider sind immer wieder Pflanzungen zu beobachten, die zu dicht an die Straße heran gesetzt wurden, so dass ein längeres Überleben der Bäume dort möglich ist.



Abb: Allee vor St.Peter Ording

10 Umweltbericht

Im Umweltbericht ist bezüglich des Grundstücks Ahrenloher Str. 281 noch immer der Satz enthalten, dass das Flurstück einer gewerblichen Nutzung zuzuführen wäre. In der Abwägung heißt es dazu, dass der Satz nicht gestrichen wird, da es sich um eine in die Zukunft gerichtete Planung handelt. „in Zukunft gerichtete Planung“ ist sehr zu begrüßen. Wir halten eine Planung im Sinne des Klimaschutzes, der Biodiversität und des Erhalts der Lebensqualität für die jetzigen Bewohner:innen für zwingend notwendig. Daraus resultiert auch unsere Ablehnung der Planungen.

10.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Sonstige Arten

Richtig ist, dass lediglich Arten, die im Artenschutzgutachten erwähnt werden, in dem Plangebiet nicht vorkommen. Wir verweisen aber an dieser Stelle nochmals auf unser Eingangsstatement zum Verlust von Tierarten, die durch die Versiegelung verloren gehen. Gerade im Boden tummeln sich mehr Lebewesen als Menschen auf der Erde. Ein Großteil der Arten ist noch nicht erfasst. Viele Arten könnten noch vor der Entdeckung ausgestorben sein. Die großflächige Versiegelung beschleunigt diesen Prozess.

10.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fledermäuse

Der Amphibien- und Fledermauskorridor soll an der landwirtschaftlichen Zufahrt unterbrochen werden. Dies ist in der Planzeichnung so nicht eingetragen. Es gibt keine Aussage in den Gutachten, wie sich diese Unterbrechung auf die Funktionstüchtigkeit des Dunkelkorridores auf die Fledermäuse auswirken wird.

Wir sehen einen Konflikt hinsichtlich der Ausweisung von produktionsbedingten Nachtarbeiten versus Vorkommen von Fledermausarten. Als Negativbeispiel führen wir hier das Amazonlager an der A7 Kaltenkirchen an. Hier wird das Gelände die ganze Nacht beleuchtet. Wie sollen diese Konflikte behandelt werden?

Knickschutz

Der geplante Abstand der Baugrenzen zum bebauten Grundstück beträgt 4 Meter. Der Abstand der Baugrenzen zu den Knicks 12 Meter. Der Wurzelbereich der Bäume im Knick ist genauso zu schützen wie der Wurzelbereich der Obstgehölze! Es wurde bereits beschrieben, dass Obstbäume aufgrund von Pflegerückschnitten keine Krone in natürlicher Größe und Umfang ausbilden können, der Wurzelbereich hingegen sehr wohl natürlich wächst und deshalb die Regelwerke nicht zutreffen.

„Der überwiegende Teil der Knicks und Feldhecken an den Plangebietsrändern behält darüber hinaus den Bezug zur landwirtschaftlich genutzten Feldflur“ – aber doch höchstens bis zur Umsetzung von Oha II, zweiter Teil. Wie wird mit den jetzt festgesetzten Knicks und Feldhecken dann umgegangen?

Baumschutzmaßnahmen

Auch hier sind die Abstände zu den Bäumen hin abhängig von den Baumarten zu definieren (s. Kopinga).

Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet

Die potenziell zu fällenden Bäume stehen überwiegend in den Knicks. Ist es richtig, dass gefälltete Laubbäume aus den Knicks durch das Pflanzen von Straßenbäumen und Bäumen auf den Gewerbegrundstücken ausgeglichen werden sollen? Das heißt, dass für diese Bäume kein Knick geschaffen wird und dass die Ersatzpflanzungen zu Lasten der Betriebe gehen werden? Auch die Verantwortung für den Erhalt und die Pflege geht künftig auf die Gewerbetreibenden über? Straßenbäume können keinesfalls alte, in einem Biotobverbundsystem wachsende Bäume ersetzen! Sie sollten zumindest in ein Habitat eingebunden werden, in dem sie alt werden können.

Die Kästen müssen kontrolliert, gewartet und gesäubert werden. Wie wird das geregelt, wer übernimmt die Aufgaben?

10.2.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist laut Gutachten für eine Bebauung wenig geeignet, teilweise ist eine Komplettanierung notwendig. Das bedeutet für das Plangebiet ein umfangreicher Bodenaustausch und -bewegungen. Ein Konzept zur Vermeidung, Minimierung und Wiederverwertung (z.B. an der Bodenbörse) ist zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen dringend erforderlich.

Ermittlung Kompensationsbedarf für Eingriff „Boden

Wir haben eine Verständnisfrage: Es sind 50% der Dachfläche für die Gewinnung regenerativer Energien vorgesehen. Gleichzeitig werden für Gründächer 50% in der Ausgleichsbilanz angesetzt (Tabelle S. 81). Wie ist die Ausgleichsberechnung bei Kombidächern?

Für den Ausgleich soll „in jüngster Zeit umgebrochen(es)“ Land extensiviert werden. Es gibt seit Jahren ein Umbruchverbot für Grünland. Da stimmt was nicht! Es kann höchstens derzeit intensiv genutztes Grünland oder seit längerem bestehende Ackerfläche extensiviert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb Plangebiet (extern)

Eine Anregung für die künftigen Planungen: Eine Karte, in der die für die Ersatzpflanzungen vorgesehenen Flurstücke eingetragen sind, wäre eine transparente Darstellung! Es ist mühsam, sich im Feldblockfinder die Flurstücke herauszusuchen.

Anregung: Statt der Verwendung von Regio-Saatgut ist Mähgutübertragung oder die Nutzung der noch im Boden vorhandenen Samenbank eine Alternative, die endemische Pflanzen bevorzugen würde

Im Weiteren halten wir unsere Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen aufrecht:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Ausgleich der Knicks und der Gräben bereits vor Baubeginn durchgeführt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um CEF-Maßnahmen handelt. Das Bundesamt für Naturschutz schreibt zu der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Maßnahmen: „Alle Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von über 10 Jahren werden als für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet erachtet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese Maßnahmen in Kombination mit anderen Maßnahmen oder z.B. als Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG noch geeignet sein können.“

Es fehlt die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).

10.2.5 Schutzgut Wasser

Bei den archäologischen Grabungen war das Wasser stellenweise nur knapp unter der Geländeoberfläche. Die Gruben waren z.T. binnen von Minuten mit Wasser gefüllt und sind eingestürzt. So ist davon auszugehen, dass doch in wasserführende Schichten eingegriffen wird! Wie soll das vermieden werden? S. Boden – Bodenkomplettanierung, Herstellung von Bebaubarkeit?

10.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Was ist mit „vorgesalteter Reinigung“ genau gemeint? Kann die vorgeschaltete Reinigungsstufe ökologisch gestaltet werden?

In der Begründung wird auf die Verwendung von Drainagen während der Bautätigkeiten eingegangen. Es fehlt aber die Thematisierung der dauerhaften Drainagen. Wir halten es für wichtig, das Thema Drainage

hinsichtlich der Vor- und Nachteile noch zu differenzieren. Nachteilig können sich Drainagen folgendermaßen auswirken:

- Können die Grundwassermenge sowie -neubildung verringern (§47 WHG)
- Entziehen der Umgebung pflanzenverfügbares Wasser (§ 6 WHG)
- Stellen eine zusätzliche Belastung für Siele dar
- Führen zu einem energieintensivem Betrieb

Wenn die genannten Punkte zutreffen, halten wir eine dauerhafte Drainage nicht für genehmigungsfähig.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Es wird ein Mindestabstand von 70 Meter Baugrenze-Knick erwähnt, obwohl dieser Abstand nur für die maximale Bauhöhe gilt. Wie ist das gemeint?

10.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Am Ende des 1. Absatzes wurde ein Satzfragment nicht gelöscht, bitte berichtigen (Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegenüber der Planungsumsetzung und die Flächen können zur Bebauung freigegeben werden. durchgeführt worden.)

10.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Wir begrüßen die Installation eines Monitorings sehr.

12 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Uns wurde berichtet, dass während des WK II etwa in dem Gebiet der heutigen Autobahnbrücke ein Rote-Kreuz-Konvoi bombardiert wurde. Ist das bekannt und besteht evtl. die Gefahr von potenziell vorhandenen Blindgängern?

Hinweis

Eine Anmerkung von uns. Frau Hoyer hatte mit Herrn Tams über den Vorfluter, der zur Ekholter Au hin das Oberflächenwasser abführt, gesprochen. Aufgrund der extremen Eisenbelastung in der Ekholter Au halten wir vom BUND es nach wie vor für sehr wichtig, dass dieser Vorfluter ökologisch aufgewertet werden muss.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH